

AZ: -61.1- / Frau Krüger

**Drucksache Nr.: 0031/2013/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	26.01.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

BM

**Verhandlungsgegenstand:**

**Nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 "Windpark" für das Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes "Hölle", südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt**

**Antrag:**

Die am 23.01.2012 beschlossene und durch Bekanntmachung am 11.02.2012 in Kraft gesetzte Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“ (Gebiet nördlich Börringbaumer Weg, ca. 250 m westlich des Waldes "Hölle", südlich Sainredder und ca. 850 m östlich Sickfurt), erstmalig um ein Jahr verlängert mit Beschluss der Gemeindevertretung am 02.12.2013 über die Verlängerung der Veränderungssperre, wird mit der anliegenden Satzung gemäß § 17 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Satzung ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

## **Begründung:**

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.10.2011 die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“ beschlossen. Die Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb eines Windparks, bestehend aus mehreren Windenergieanlagen, schaffen. Diese Planungen wurden damals ausgelöst durch die Tatsache, dass mit der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III im Gebiet der Gemeinde Bönebüttel ein Eignungsgebiet für Windkraftanlagen dargestellt werden sollte. Dieses als sog. „Fläche 142“ bezeichnete Gebiet befindet sich östlich der Ortslage, nördlich der B 430 und westlich des Waldes „Hölle“; es weist eine Größe von rd. 31 Hektar auf.

Um potentielle Konflikte im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen vollumfänglich zu ermitteln und soweit wie möglich zu vermeiden, sind jedoch konkrete Vorgaben zu Bauhöhen, Lage und Anzahl der Windkraftanlagen erforderlich. Diese können nur durch eine gemeindliche Bauleitplanung bestimmt werden. Insoweit ist die Durchführung der bezeichneten Planverfahren notwendig, um negative Auswirkungen auf vorhandene Wohngebäude, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf sonstige Belange von Natur und Landschaft zu minimieren. Damit kommt sie im Übrigen auch der Aufforderung der Gemeinden durch den Kreis nach, auf die Ansiedlungen per Bauleitplanung steuernd einzuwirken.

Bisher galt, dass bereits durch die Wirksamkeit des Regionalplanes eine Zulässigkeit von Windkraftanlagen als im Außenbereich privilegierte Anlagen innerhalb des bezeichneten Eignungsgebietes gemäß § 35 BauGB entsteht. Durch die Ausweisung der Eignungsgebiete galt eine Ausschlusswirkung dieser Privilegierung für Bereiche außerhalb der Eignungsgebiete. Die Errichtung der Windenergieanlagen wurde somit im Regionalplan auf bestimmte Bereiche, nämlich die Eignungsgebiete, konzentriert. Aus diesem Grund hat die Gemeinde allein für diesen Bereich Bauleitplanung betrieben.

Mit dem durch das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein am 20.01.2015 getroffenen Urteil zur Unwirksamkeit der ausgewiesenen Eignungsgebiete in der Teilfortschreibung des betreffenden Planungsraumes III wird sich die Rechtslage allerdings gravierend ändern. Mit dem Wirksamwerden dieses Urteils entfällt die Ausschlusswirkung - mit der Konsequenz, dass Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert sind, sofern keine öffentlichen Belange dagegenstehen. Auf die Gemeinde kommen damit komplett neue Rechtsgrundlagen zu, weshalb das Urteil zunächst zu Verunsicherung bei der Gemeinde führt. Mit der Wirksamkeit des Urteils ist fest zu rechnen (zeitnah, aber voraussichtlich in max. vier Monaten), da das Gericht Rechtsmittel nicht zugelassen hat.

Einen unkontrollierten Wildwuchs, eine sog. „Verspargelung der Landschaft“ will die Gemeinde für ihr Gemeindegebiet jedoch unbedingt vermeiden. Das kann sie für den Bereich des Plangebietes nur, indem sie den noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für dieses Plangebiet zur Rechtskraft bringt, um so die Sicherung der bisherigen Planung zu gewährleisten. Hierbei verfolgt sie die oben genannten Ziele nach wie vor, insbesondere das Bestreben nach Rechtssicherheit. Während sich das Planungserfordernis immer noch aus der Steuerung der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung sämtlicher berührter Belange ergibt, werden sich die Grundlagen jedoch völlig ändern. Der Verweis auf das Eignungsgebiet wird somit hinfällig, weshalb die Begründung der Bauleitplanung vollständig überarbeitet werden muss. Deshalb stellt sich insbesondere die Frage nach der Plangebietsabgrenzung neu und muss zwingend bearbeitet werden. Aus diesem Grund ist zu befürchten, dass Verfahrensschritte wiederholt werden müssen, die einen Zeitverzug in der Planung mit sich bringen werden.

Durch den Wegfall der Eignungsgebiete ist auch das Konzept des Regionalplans obsolet geworden. Insofern ist auch die Grundlage der FNP-Änderung weggefallen, nur für diesen Bereich ein Sondergebiet mit derartiger Zweckbestimmung darzustellen.

In Anbetracht der zu erwartenden Rechtslagenänderung sieht sich die Gemeinde nun mit der Frage konfrontiert, ob sie auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Überlegungen für ein Windparkkonzept anstellen muss mit dem Ziel auch die restlichen Flächen im Gemeindegebiet auf ihre Windeignung hin zu überprüfen. Nur bei einer neuen vollständigen und sachgerechten Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes unter Berücksichtigung von harten und weichen Standortfaktoren kann die Gemeinde die Standorte weiterhin steuern. „Die Darstellung von Konzentrationsflächen in Flächennutzungsplänen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) erfordert ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich.“ (Erlass des Innenministeriums vom 26.11.2012) Durch das zeitnah rechtskräftige Urteil wird die Gemeinde unverhofft aufgefordert, die Betrachtung im Flächennutzungsplan auf das gesamte Gemeindegebiet auf die Prüfung aller in Frage kommender Standorte auszudehnen. Eine sorgfältige Betrachtung des Gemeindegebietes ermöglicht es dann, Standorte im Flächennutzungsplan in Form von Konzentrationsflächen auszuweisen, denen wiederum die o.g. Ausschlusswirkung zukommt. Auf diese Weise könnte die Gemeinde Rechtssicherheit für das gesamte Gemeindegebiet erlangen. Die für die Gemeinde komplett neue Rechtslage erfordert weitere Überlegungen und ggf. auch weitere Untersuchungen, um die Rechtssicherheit auch dieser Planung zu erhöhen. Dies benötigt Zeit.

Um sicherzustellen, dass die mit der gemeindlichen Planung verfolgten Ziele nicht während der Planaufstellung durch eine ungeordnete Errichtung von Windkraftanlagen konkurrenziert werden, soll die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen werden. Diese ist nötig aufgrund einer unvorhergesehenen Änderung der Rechtsgrundlagen ohne Überleitungsvorschriften. Dieser besondere Umstand, den die Gemeinde nicht zu verantworten hat, führt nun dazu, dass die Gemeindevertretung die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre beschließen möchte. Diese stützt sich auf § 17 Abs. 2 BauGB. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre endet damit am 11.02.2016, in jedem Falle aber mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“.

(Udo Runow)  
Bürgermeister

**Anlagen:**

- Satzung über die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 31 „Windpark“